



Ladesäuleninfrastruktur AC-Ladesäulen und DC-Ladesäulen Informationen über Fördermodalitäten und -verfahren

• Fördermodalitäten

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Zuwendung sind der Bau von Ladesäulen/punkten und/oder der Netzanschluss von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge (PKW) in Baden-Württemberg.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die den Bau und Betrieb von Ladesäuleninfrastruktur garantieren können.

Zuwendungsvoraussetzungen

Bei einer Förderung von Ladesäulen müssen folgende technische Voraussetzungen in Anlehnung an die EU-Richtlinie 2014/94/EU und die Ladesäulenverordnung (LSV) vorliegen:

- Beim Aufbau von Normal- und Schnellladepunkten, an denen das Gleichstromladen bzw. Wechselstromladen möglich ist, muss aus Gründen der Interoperabilität jeder Ladepunkt mindestens mit Kupplungen des Typs 2 bzw. Typs Combo 2 ausgerüstet werden. Wünschenswert sind weitere Steckertypen wie z.B. CHAdeMO.
Ziel ist, dass möglichst alle Fahrzeugtypen und -marken laden können.
- Eine öffentliche Zugänglichkeit (möglichst 24/7) muss garantiert werden.
- Der Betreiber eines Ladepunkts hat den Nutzern von Elektromobilen das punktuelle Aufladen zu ermöglichen. Dies stellt er sicher, indem er an dem jeweiligen Ladepunkt
 1. keine Authentifizierung fordert, und die Leistungserbringung, die die Stromabgabe beinhaltet, anbietet
 - a) ohne direkte Gegenleistung, oder
 - b) gegen Zahlung mittels Bargeld in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt, oder
 2. die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung und den Zahlungsvorgang mittels eines gängigen kartenbasierten Zahlungssystems in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt oder mittels eines webbasierten Systems ermöglicht; dabei sind in der Menüführung mindestens die Sprachen Deutsch und Englisch zu berücksichtigen. Der Betreiber stellt sicher, dass mindestens eine Variante des Zugangs zum webbasierten Zahlungssystem kostenlos ermöglicht wird.

Die Ladeinfrastruktur muss innerhalb von 6 Monaten in Betrieb genommen werden und mindestens **6 Jahre** ab Fertigstellung an dem im Antrag definierten Ort in Baden-Württemberg **in Betrieb sein**.



Der Betrieb einer Ladesäule wird nicht gefördert und muss durch die Bauherren bzw. Betreiber garantiert werden, mindestens für 6 Jahre nach Fertigstellung.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung.

Die Förderung beläuft sich auf maximal 50% und 30.000,00 € je Standort und Ausstattung der Ladepunkte/säulen sowie der tatsächlich entstandenen Kosten:

- bis zu 50%, maximal 15.000,00 €, für Schnellladepunkte > 150 kW
- bis zu 50%, maximal 10.000,00 €, für Schnellladepunkte > 22 kW und ≤ 150 kW
- bis zu 50%, maximal 2.500,00 €, für Normalladepunkte ≥ 11 kW und ≤ 22 kW
- bis zu 50%, maximal 1.000,00 €, für Normalladepunkte < 11 kW

Bevorzugt werden Projekte im Landesinteresse gefördert, die zum Ausbau einer flächendeckenden bzw. bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge beitragen. Einzelne Ladesäulen werden nur in Sonderfällen bezuschusst, beispielsweise im ländlichen Raum.

Bundesmitten sind vorrangig zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Sonstiges

Förderungen bis 200.000,00 € für Unternehmen werden über die EU-Verordnung 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen) abgegolten. Die Verordnung findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Antragsteller müssen dazu eine Erklärung abgeben, dass sie in den vergangenen drei Steuerjahren keine bzw. die angegebenen Beihilfen von staatlicher Seite erhalten haben (De-minimis-Erklärung).

Förderungen für Ladeinfrastruktur über 200.000,00 € werden über Artikel 56 der EU-Verordnung 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV) abgegolten.



• Förderverfahren

Inhalt des Antrags

Bitte stellen Sie beim Ministerium für Verkehr einen schriftlichen Antrag, der folgende Informationen enthält:

- Informationen zum Unternehmen (Tätigkeit, Mitarbeiter etc.)
- Eine Produktbeschreibung des Herstellers für die Ladesäule mit Angabe der Anschaffungskosten
- Angebot für Kosten des Netzanschlusses
- Standortausweisung der geplanten Ladesäule mit entsprechender Lagekarte
- Zeitpunkt der geplanten Beschaffung und Inbetriebnahme des Ladepunktes

Den Antrag senden Sie bitte postalisch an das:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Referat 42
Postfach 10 34 52
70029 Stuttgart

bzw. per Mail an e-foerderung-bw@vm.bwl.de

Bewilligung des Antrags

Nach Eingang Ihres Antrags werden wir diesen prüfen. Sollten alle Förderkriterien erfüllt sein, erhalten Sie von uns einen Zuwendungsbescheid, indem wir eine maximal zuwendungsfähige Förder-summe gemäß Ihrem Angebot ausweisen.

Die Beschaffung darf **nicht vor** Erteilung der Bewilligung getätigt werden.

Auszahlung der Fördermittel

Nach Beschaffung der Ladesäulen reichen Sie uns bitte folgende Unterlagen ein

- Kaufvertrag bzw. Rechnung
- Nachweis über die getätigte Zahlung (Kontoauszug, Barzahlungsquttung o. ä.)
- Nachweis über getätigte Anmeldung bei der Bundesnetzagentur nach § 4 LSV
- Ihrer Bankverbindung (IBAN, BIC)

Anschließend werden wir Ihnen die Fördermittel auszahlen.



Kontakt

Bei Rückfragen zu Fördermodalitäten und –verfahren wenden Sie sich bitte an das:

Ministerium für Verkehr BW
Dr. Johannes Fischer
Postfach 10 34 52
70029 Stuttgart

Telefon: 0711 231-5665
Fax: 0711 231-5899
E-Mail: johannes.fischer@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de

Ministerium für Verkehr BW
Mona Mühlbäck
Postfach 10 34 52
70029 Stuttgart

Telefon: 0711 231-5666
Fax: 0711 231-5899
E-Mail: mona.muehlbaeck@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de